

Es gilt, auch vermittelt der Rechtsprechung die Menschen immer mehr zu befähigen, die gesellschaftliche Erziehung der Rechtsbrecher selbst zu organisieren und zu übernehmen. Das ist zugleich ein Teil des Kampfes gegen die von Westdeutschland und Westberlin gegen den sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik organisierten verbrecherischen Angriffe der Imperialisten, denen mit der systematischen Beseitigung der Existenzbedingungen der Kriminalität allmählich der Boden entzogen wird.

Die volle Durchsetzung der gesellschaftlich-erzieherischen Funktion und Wirksamkeit unseres Strafrechts und der Strafrechtsprechung hat aber zugleich zur unerläßlichen Bedingung, daß mit der ganzen Härte des Gesetzes gegen solche Täter vorgegangen wird, die Verbrechen gegen den Frieden und die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere schwere Angriffe auf die sozialistische Gesellschaftsordnung oder gegen die Interessen der Bürger begehen. Die Sicherung des Friedens und der Arbeiter-und-Bauern-Macht, des sozialistischen Aufbauwerkes und der Lebensinteressen jedes einzelnen Bürgers vor gefährlichen Verbrechen ist ein Gebot der Gerechtigkeit unseres sozialen und nationalen Befreiungskampfes und damit selbst Ausdruck des Humanismus unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung und Gesetzlichkeit.

Dementsprechend muß die Freiheitsstrafe Anwendung finden

bei Verbrechen gegen den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik,

bei anderen schweren Verbrechen, insbesondere gegen das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, oder

bei Verbrechen von Tätern, die aus bisherigen Bestrafungen keine Lehren gezogen haben oder sich hartnäckig einem geordneten Leben in der sozialistischen Gesellschaft entziehen.

Die Freiheitsstrafe als härteste staatliche Zwangsmaßnahme, deren wesentliches Element in der Isolierung des Rechtsbrechers von der Gesellschaft besteht, wird also prinzipiell zur Bekämpfung der schweren Verbrechen angewandt. Sie ist immer erforderlich, wenn dem Rechtsbrecher — und auch der Öffentlichkeit — die Schwere einer Straftat bewußt gemacht und er durch zwangsweise erzieherische Einwirkung auf seine Gesamtpersönlichkeit aus dem verderblichen Einfluß, der für sein Verbrechen ursächlichen Denkweisen und Gewohnheiten gelöst werden muß.

II

Die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen

1. Die Gerichte entscheiden im allgemeinen richtig und der Notwendigkeit der Sicherung unseres Staates und des Schutzes der Bevölkerung entsprechend in den Fällen, in denen es sich um die Bekämpfung von schweren Verbrechen handelt.

Unklarheiten bestehen aber bei der Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen bis etwa zu sechs Monaten. Das zeigt sich u. a. darin, daß die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen oft ohne Teilverbüßung bedingt ausgesetzt wird. Damit korrigieren die Gerichte einerseits prinzipienlos ausgesprochene kurzfristige Freiheitsstrafen, anderer-

seits werden durch die Verzögerung der Vollstreckung und die nachträgliche Gewährung bedingter Strafaussetzung berechtigt ausgesprochene Freiheitsstrafen entwertet.

Als bald nach der Tat ausgesprochene und sofort vollstreckte kurzfristige Freiheitsstrafen üben eine starke disziplinierende Wirkung aus. Der Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe soll den Täter mit Nachdruck zu gesellschaftlicher Disziplin und Verantwortung anhalten und auch auf andere Personen erzieherisch einwirken, denen es noch an Verantwortungsbewußtsein mangelt. Zugleich soll durch die zielbewußte Anwendung solcher Strafen die Wachsamkeit der Bürger auf die Bekämpfung bestimmter Straftaten gelenkt werden. Mit Freiheitsstrafen von einer Dauer unter zwei Wochen wird in der Regel eine solche Wirkung nicht erreicht.

2. Die hauptsächlichlichen Anwendungsbereiche der kurzfristigen Freiheitsstrafe erstrecken sich in der gegenwärtigen Situation

a) auf Straftaten, die mit keinem schweren Schaden verbunden sind, die aber durch ihre gewalttätige, rohe und ähnliche Begehungsart eine demonstrative Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck bringen,

b) auf Straftaten, die unter besonderen Umständen zeitweilig gehäuft oder unter Ausnutzung besonderer Situationen auftreten, so daß eine schnelle Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein rasches und nachdrückliches Eingreifen der Strafverfolgungsorgane erfordert.

So hat z. B. das Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick in der Strafsache 710 S. 177/60 wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB richtig kurzfristige Freiheitsstrafen ausgesprochen. Die drei Verurteilten hatten nach Alkoholgenuß mehrere HO-Verkäuferinnen belästigt. Ein Bürger, der die Verurteilten aufforderte, dies zu unterlassen, wurde von ihnen umringt und mehrfach mit Fäusten geschlagen, so daß er zu Boden fiel und im Gesicht erhebliche Verletzungen und Prellungen erlitt. Das Gericht hat unter Beachtung des unterschiedlichen Tätbeitrages und des sonstigen Verhaltens der Verurteilten richtig differenziert. Der 18jährige, im Wohngebiet als Trinker bekannte, zur Zeit beschäftigungslose Sch. erhielt drei Monate Gefängnis. Der 22jährige Schu., der schon einmal in eine Schlägerei verwickelt war, als Maurer jedoch eine gute fachliche Arbeit leistet, erhielt zwei Monate und der gleichaltrige Apothekenhelfer S., der sonst eine gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit leistet, einen Monat Gefängnis.

Kurzfristige Freiheitsstrafen wurden auch zu Recht ausgesprochen bei Spekulationen in Verbindung mit der Durchführung wichtiger staatlicher Maßnahmen und bei der Bekämpfung des Schieberunwesens, insbesondere in Berlin und Umgebung.

Verfehlt ist es aber, bei jedem geringfügigen Diebstahl in Selbstbedienungsläden auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe zu erkennen, wie dies bei einigen Gerichten, insbesondere in den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden und in Berlin, der Fall war. Bei größeren Schäden oder wiederholter Begehung oder anderen in der Person des Täters liegenden negativen Umständen, z. B. einschlägigen Vorstrafen, kann jedoch andererseits auch bei